

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Evosciences Leasing GmbH

## 1. Geltungsbereich

Alle Aufträge und Bestellungen werden von uns nur auf Grund nachstehender Bedingungen angenommen und ausgeführt. Entgegenstehende Bedingungen haben keine Gültigkeit. Durch die Erteilung von Aufträgen erkennt der Auftraggeber / Besteller diese Bedingungen an.

## 2. Bestellungen / Auftragserteilung

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Zwischenverkauf ist vorbehalten.

2.2 Der Besteller ist an seine Bestellung mindestens eine Woche nach Eingang bei uns gebunden. Der Kaufvertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung zustande.

2.3 Mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben oder Ihnen durch Übersendung der Ware / Dienstleistung entsprechen.

## 3. Lieferung

3.1 Wir sind bemüht, Aufträge möglichst rasch abzuwickeln.

3.2 Es kann zu längeren Lieferzeiten kommen, wenn benötigte Ersatzteile bestellt werden müssen oder die Auftragslage keine schnellere Bearbeitung zulässt.

3.3 Unsere Lieferverpflichtung ruht in Fällen höherer Gewalt (einschließlich Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Versandstörungen, behördliche Verfügungen etc.), außerdem im Falle einer mangelnden Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten und im Falle eines Zahlungsrückstands des Bestellers.

3.4 Sollte ausnahmsweise eine rechtzeitige Belieferung durch uns nicht erfolgen, so hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mindestens der ursprünglichen Lieferfrist entsprechen muss.

3.5 Die Gefahr geht zum Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem die Ware dem Spediteur oder sonst einer mit dem Transport beauftragten Person übergeben wird.

3.6 Falls keine besonderen Wünsche geäußert werden, organisieren wir den Versand nach unserem Ermessen, ohne dass wir die Verantwortung für kürzeste Fracht übernehmen.

3.7 Wir sind zu Teillieferungen und Teilrechnungen berechtigt.

## 4. Zahlung

4.1 Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, werden zu unseren am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet.

4.2 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug fällig, sofern auf der Rechnung keine anderen Zahlungsbedingungen vermerkt sind. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Mahnkosten werden pauschal ab der ersten Mahnung erhoben.

4.3 Wechsel oder Schecks gelten erst mit vollständiger Einlösung als Zahlung. Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

## 5. Beanstandungen

5.1 Unsere Lieferungen sind unverzüglich nach Anlieferung beim Empfänger auf Fehler zu überprüfen. Mängel müssen unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich (Brief, Fax oder Email) gerügt werden.

5.2 Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite verändert worden ist.

5.3 Sollte sich vor der Auslieferung oder bei der Installation eines gebrauchten Laborgeräts herausstellen, dass das Gerät einen Defekt aufweist, steht es Evosciences Leasing GmbH frei, das Gerät wahlweise auf eigene Kosten in Stand zu setzen oder vom Verkauf des Geräts zurück zu treten. Schadensersatzansprüche können seitens des Auftraggebers nicht gestellt werden. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge nach Auslieferung oder nach Installation behalten wir uns vor, die mangelhafte Ware durch fehlerfreie Ware zu ersetzen oder insgesamt drei Nachbesserungen durchzuführen. Im Falle des endgültigen Scheiterns der Nachbesserung räumen wir dem Kunden das Recht auf Rücktritt oder Minderung ein.

5.4 Die Ware gilt als vertragsmäßig, wenn sie die im Angebot genannten Eigenschaften ausweist. Für weitere Eigenschaften, insbesondere die Tauglichkeit der Ware zu einem bestimmten Zweck, leisten wir keine Gewähr.

5.5 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten unsererseits oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

5.6 Die Rückgabe verkaufter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Ausübung des Eigentumsvorbehalts.

## 6. Schadensersatz und Produkthaftung

6.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers sind, soweit nicht Kardinalpflicht verletzt wird, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Schadensersatz ist bis maximal auf die Höhe des Nettoauftragsvolumens beschränkt.

6.2 Sollten wir auf der Basis des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden, oder sollte eine solche Inanspruchnahme nach Kenntnis des Bestellers bevorstehen, so ist der Besteller verpflichtet, zur Abwendung und/oder Verminderung von Schäden alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und uns

unverzüglich über alle wesentlichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Er ist ferner verpflichtet, und mit allen Information zu versorgen, die unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten für uns erforderlich sind, um Produkthaftungsansprüchen zu begegnen. Sollte der Besteller diese Pflicht schuldhaft verletzen, ist er uns gegenüber regresspflichtig.

6.3 Wir haften nicht für Schäden, die durch eigenmächtige Eingriffe in die gelieferten Produkte oder fehlerhaften Umgang mit den gelieferten Produkten verursacht werden.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen, unser Eigentum. Der Käufer ist aber berechtigt, die Vorbehaltsware unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen zu verarbeiten und im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern:

### **7.1a Herstellungsvereinbarung**

Die Vereinbarung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. An der neuen Sache entsteht für uns eine Miteigentumsanteil im der Verhältnis der Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach dem Kaufpreis, der dem Käufer berechnet wurde.

### **7.1b Verlängerter Eigentumsvorbehalt**

Solange unsere Forderungen nicht vollständig bezahlt worden sind, tritt der Käufer schon jetzt die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet wurde, in Höhe des Werts der Vorbehaltsware an uns ab. Absatz 7.1a Satz 3 gilt entsprechend. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Außergewöhnliche Verfügungen über die Vorbehaltsware wie Verpfändung, Sicherheitsübereignung und jegliche Abtretungen sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die uns gebührenden Waren und Forderungen sind vom Käufer unverzüglich mitzuteilen.

### **7.2 Freigabeverpflichtung**

Auf Verlangen des Käufers sind wir zur Freigabe bestehender Sicherheiten insoweit verpflichtet, als der Gegenwert den Gesamtbetrag unserer Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## **8 Datenspeicherung**

Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

## **9. Rechtswahl**

Das Vertragsverhältnis sowie etwaige damit in Zusammenhang stehenden deliktischen Ansprüche unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 (CIS)

## **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist München. Als Gerichtsstand ist München vereinbart, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Stand: 01.01.2009